

## SATZUNG DER FREIEN WÄHLERGEMEINSCHAFT GLAUCHAU E.V.

### Satzung

#### Freie Wählergemeinschaft Glauchau e.V.

##### §1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Freie Wählergemeinschaft Glauchau. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hohenstein-Ernstthal eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „FREIE WÄHLERGEMEINSCHAFT GLAUCHAU e.V.“. Er hat seinen Sitz in Glauchau.

##### §2 Zweck

1. Die FWG e.V. ist ausschließlich darauf ausgerichtet, bei der politischen Willensbildung der Bürger auf kommunaler Ebene mitzuwirken. Insbesondere gilt dies für die Bereiche der kommunalen Selbstverwaltung.
2. Er bezweckt die Beteiligung an den Gemeinderats-, Ortschaftsrats- und Kreistagswahlen sowie den Bereich der Oberbürgermeister- und Landratswahlen.
3. Der Verein nimmt die Gesamtinteressen seiner Wähler wahr.
4. Sämtliche Einkünfte der FWG sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Die Ansammlung von Vermögen für andere Zwecke ist nicht gestattet.

##### §3 Gemeinnützigkeit

1. Alle Funktionsträger sowie Mitglieder der FREIEN WÄHLERGEMEINSCHAFT GLAUCHAU e.V. sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigter Zweck“, §§ 51 ff. AO).
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

##### §4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, der/die das 18. Lebensjahr vollendet hat (gemäß §2 BGB) und sich zu der vorliegenden Satzung sowie zu den Zielen der FWG e.V. bekennt.
2. Mitglieder müssen nicht Bürger der Stadt Glauchau sein.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung bekundet. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Über die Aufnahme bei mehr als 20 Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
4. Die Ablehnung kann nach der nächsten Vorstandssitzung ohne Angaben von Gründen erfolgen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss.
6. Der Austritt muss schriftlich, mindestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres, gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Aus der FREIEN WÄHLERGEMEINSCHAFT GLAUCHAU e.V. wird ausgeschlossen
  - a. Wer gegen die Beschlüsse der Vereinigung und/oder ihre Ziele grob verstößt,
  - b. Wer sich einer ehrlosen Haltung schuldig macht,
  - c. Wer Mitglied einer politischen Partei ist, ausgenommen davon ist die Mitgliedschaft bei der Partei „Freie Sachsen“,
  - d. Wer mit zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist,
8. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Zuvor ist dem Betroffenen die Möglichkeit einer Anhörung zu geben.
9. Eine ruhende Mitgliedschaft gibt es nicht.
10. Ehrenmitgliedschaft  
Das Ehrenmitglied hat alle Rechte und Pflichten wie ein Mitglied, ist jedoch vom Pflichtmitgliedsbeiträgen befreit. Eine Ehrenmitgliedschaft setzt voraus, dass die Person langjähriges Mitglied der FWG Glauchau ist. Das Mitglied hat sich über das normale Maß für das Gedeihen der FWG Glauchau eingesetzt. Der Vorschlag zur Ehrenmitgliedschaft wird im Laufe des Jahres mündlich oder schriftlich zu den Mitgliederversammlungen von einem Mitglied eingereicht. Über den Vorschlag wird zur nächsten Mitgliederversammlung diskutiert und mit einfacher Mehrheit der Anwesenden abgestimmt. Zur Jahreshauptversammlung wird das Mitglied auf Lebenszeit ernannt.

##### §5 Beiträge

Die Regelung der Beiträge erfolgt durch eine gesonderte Beitragsordnung, welche die Mitgliederversammlung zu verabschieden hat.

##### §6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

## §7 Vorstand

1. Der Vorstand, im Sinne des §26 BGB, besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter vertreten.
4. Dies geschieht im Sinne des §26 BGB.

## §8 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - a. Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit,
  - b. Wahl des Vorstandes,
  - c. Sonstige Aufgaben, die ihr durch die vorliegende Satzung zugewiesen werden.
2. Die Mitgliederversammlung findet halbjährlich statt. Sie findet ferner dann statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich verlangen. Bei besonderen Anlässen kann der Vorstand zur Mitgliederversammlung unter Angaben der Gründe einladen.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder seine Stellvertreter.
4. Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

## §9 Wahlen

1. Wahlen sind in der Regel geheim und durch Stimmzettel durchzuführen. Sie werden durch einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Kommt im ersten Wahlgang Stimmgleichzeit zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt. Bringt auch dieser keine Mehrheit, entscheidet das Los.
2. Alle Wahlen finden grundsätzlich für den Zeitraum von zwei Jahren statt.
3. Abstimmungen erfolgen offen durch Handheben mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nicht anders bestimmt.
4. Auf Antrag von einem stimmberechtigten Mitglied auf geheime Abstimmung, erfolgt die Abstimmung geheim durch Stimmzettel.

## §10 Verfahren bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

1. Soweit die FWG e.V. sich an Kommunalwahlen beteiligt, können in dem Wahlvorschlag nur diejenigen Kandidaten aufgenommen werden, die in einer Mitgliederversammlung der FWG e.V. i geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit zeitgerecht vor den Wahlen benannt wurden.
2. Diese Regelung gilt entsprechend für die Festlegung der Reihenfolge der Kandidaten auf dem Wahlvorschlag.

## §11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr

## §12 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung verlangen müssen mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden
2. Anträge auf Satzungsänderung werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens 4 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sind.

## §13 Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn  $\frac{3}{4}$  der Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten die dann mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
2. Im Falle der Auflösung der FREIEN WÄHLERGEMEINSCHAFT GLAUCHAU e.V. fällt nach der Begleichung der Verbindlichkeiten noch vorhandenes Vermögen einer sozialen Einrichtung zu, die durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

## §14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.